

Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ STIFTUNG INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN

15 Jahre Stiftung der Ingenieurkammer Niedersachsen

Stiftung der
Ingenieurkammer
Niedersachsen



(Di) Im Jahr 2006 wurde die Stiftung von der Ingenieurkammer Niedersachsen ins Leben gerufen. Die Stiftung fördert den Nachwuchs in naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Studiengängen, indem sie jährlich Preise an niedersächsische Hochschulabsolventinnen und -absolventen für exzellente Studien- und Forschungsarbeiten vergibt. Im kommenden Jahr 2021 wird der Stif-

übergeordnete Ziel besteht also darin, den Ingenieur Nachwuchs zu fördern.

Warum liegt Ihnen diese Nachwuchsförderung am Herzen?

Jeder Berufsweig, der keinen Nachwuchs hat, stirbt irgendwann aus. Außerdem möchte ich dazu beitragen, dass Deutschland als Land wahrgenommen wird, in dem Spitzentechnologien nach vorne gebracht werden. Unser bester ‚Rohstoff‘ in Deutschland ist unser Wissen. Daher finde ich es wichtig, dass junge Leute dieses Wissen erwerben.

Highlight des Jahres für die Stiftung. Dort können die Preisträgerinnen und Preisträger ihre Arbeiten vor einem großen sachkundigen Publikum vorstellen – darunter sind sowohl Mitglieder der Ingenieurkammer als auch der Regierung. Da werden auch einem Doktoranden manchmal die Handflächen nass vor Aufregung. Für die Absolventinnen und Absolventen ist die Preisverleihung ein besonderes Erlebnis – das spiegeln sie mir auch in

Welche Themen von eingereichten Abschlussarbeiten fanden Sie in den vergangenen Jahren besonders spannend?

Mir gefallen Abschlussarbeiten, die fachübergreifend ausgerichtet sind. In den gegenwärtigen Ingenieurstudiengängen zeichnet sich zunehmend die Entwicklung zu einer frühen Spezialisierung ab. Ich halte es jedoch für entscheidend, dass zunächst eine ganzheitliche, fachübergreifende Ausbildung als Fundierung gelegt wird. Darauf aufbauend können dann Spezialgebiete erschlossen werden.

Woran haben Sie bei Ihrer Arbeit als Stiftungsvorsitzender die meiste Freude?

Die Preisverleihung ist natürlich das

ungspreis bereits zum 15. Mal ausgelobt! Stiftungsvorsitzender Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns erzählt im Interview von aufregten Studierenden, vom besten deutschen ‚Rohstoff‘ und vom hohen Stellenwert der Spenden.

Was möchte die Stiftung mit ihrer Arbeit erreichen?

Die Stiftungsarbeit zielt darauf ab, die akademische Ausbildung von angehenden Ingenieurinnen und Ingenieuren verstärkt in der Öffentlichkeit zu positionieren und diese auch interessanter zu machen. Zudem möchten wir Studierende anspornen, besonders gute Abschlussarbeiten zu verfassen. Das

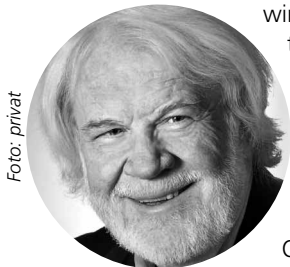


Foto: privat

INHALT

- Stellungnahme zur geplanten Novelle NIngG
- Änderung der NBauO
- Neue Rohbauwerte und Baupreisindexzahl
- Mögliche Rückzahlungspflicht bei Corona-Soforthilfen
- Schülerwettbewerb Junior.ING | Auslobung 2020/21
- 15 Jahre Stiftung | Interview mit Stiftungsvorsitzendem
- Mitgliedschaft im Versorgungswerk
- Hinweise Beitragserhebung 2021
- Neue Mitglieder im August und September
- Fortbildungen im Oktober und November



Gesprächen. Über so ein positives Feedback freue ich mich sehr.

Welchen Stellenwert nehmen Spenden bei der Finanzierung der Stiftung ein?

Was viele nicht wissen: Wir können die Preise der Stiftung nicht aus einem Stiftungsvermögen finanzieren. Deshalb sind wir dringend auf Spenden angewiesen. Diese Spenden werden nicht zum Beispiel für Verwaltungskosten aufgewendet, sondern fließen direkt in die Stiftungspreise.

Wie kann die Stiftung darüber hinaus unterstützt werden?

Spenden sind wie gesagt das Wichtigste für uns. Wenn jemand weiterführend helfen möchte, wäre es schön, wenn er oder sie die Stiftung im Bekanntenkreis weiterempfiehlt und auf die Spendenmöglichkeit hinweist. Je mehr Unterstützer wir haben, desto besser können wir den Ingenieur Nachwuchs fördern.

Prof. Oltmanns, vielen Dank für das Gespräch.

Die Fragen stellte Meike Dinse.

Zusammen mit Ihnen möchten wir unsere Förderung ausbauen. Bitte unterstützen Sie uns!

Stiftungskonto

IBAN DE13 2505 0000 0150 4714 98

BIC NOLADE2H

Verwendungszweck: Spende

Die Stiftung ist gemeinnützig, eine Spendenbescheinigung kann ausgestellt werden. Bitte geben Sie hierzu Ihre Anschrift an. Für Ihr Engagement danken Ihnen der Stiftungsvorstand und die Ingenieurkammer Niedersachsen.

■ RECHT

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

(KS/Sw) Durch das Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Covid-19-Pandemie wurde die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Wirkung zum **18. Juli 2020** geändert. Praxisrelevant ist insbesondere der neue § 61 Absatz 3 NBauO, der nun – unter

Berücksichtigung der durch Pandemien oder Katastrophen verursachten möglichen Notsituationen – die **vorübergehende Nutzungsänderung von baulichen Anlagen unter vereinfachten Bedingungen** gestattet. Außerdem hat sich eine Änderung in Bezug auf die Entwurfsverfasser

ergeben: In § 53 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 NBauO wird nun klargestellt, dass sich die **Bauvorlageberechtigung der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten** nicht nur auf die mit der Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen, sondern auch auf die **Nutzungsänderung von Gebäuden** bezieht.

Die derzeit geltende Bauordnung finden Sie unter www.voris.niedersachsen.de.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

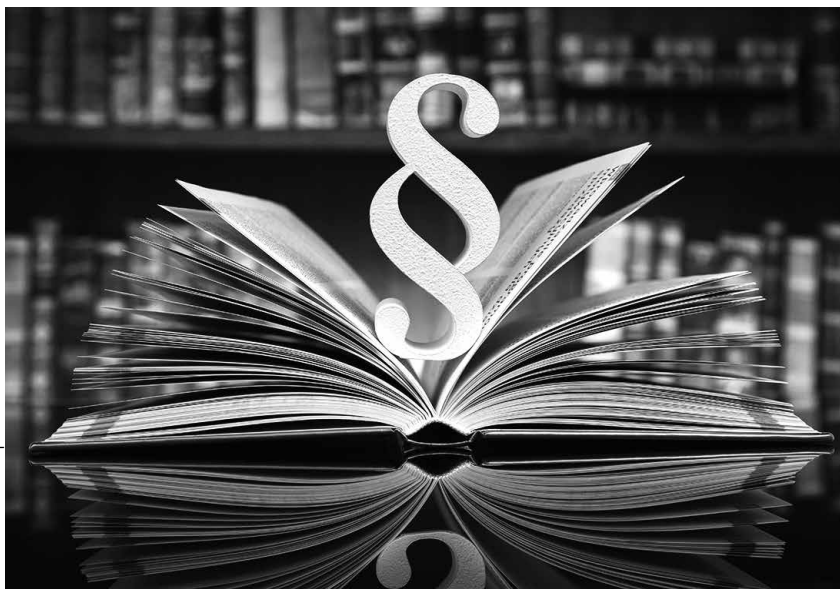
RAin Nadine Scholz

Tel. 0511 39789-20

nadine.scholz@ingenieurkammer.de

Eva Swist, Tel. 0511 39789-43

eva.swist@ingenieurkammer.de





■ RECHT

Neue Rohbauwerte und Baupreisindexzahl ab 1. Oktober 2020

(KS/Sw) Mit Wirkung ab dem **1. Oktober 2020** gelten infolge der Änderungen der Baugebührenverordnung in Niedersachsen **neue Rohbauwerte**. Die **Baupreisindexzahl**, mit der die Rohbauwerte gemäß Anlage 2 der Baugebührenverordnung zu vielfältigen sind, beträgt dann **1,146** (bisher: 1,099). Die Änderungen samt der Tabelle

des Rohbauwertes je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt wurden im **Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 39/2020** auf Seite 869 f. veröffentlicht. Sie finden das Dokument unter www.niedersachsen.de/politik_staats_gesetze_verordnungen_und_sonstige_vorschriften/download-verkuendungsblaetter-108794.html



©pixelkorn | Adobe Stock

■ BERUF UND ARBEIT

Mögliche Rückzahlungspflicht bei Corona-Soforthilfen

(Sw) Am 23. März 2020 präsentierte Wirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) die **Corona-Soforthilfe** für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige: schnelle und unbürokratische Hilfe, um akute Liquiditätsgänge zu mildern. Ursprünglich waren diese Gelder als Zuschuss gedacht, also eine finanzielle Hilfe, die – wie Finanzminister Olaf Scholz (SPD) betonte – nicht zurückgezahlt werden muss.

Gerade in Niedersachsen könnte es jedoch zu Rückforderungen und damit zusammenhängend strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kommen. Dass so mancher Antragsteller von falschen Annahmen hinsichtlich der Förderkriterien ausgegangen ist, lag nicht zuletzt daran, dass die zuständige NBank während der Antragsfrist eben diese Förderkriterien mehrfach geändert hat. Daneben haben aber auch sprachliche Ungenauigkeiten und unbestimmte (Rechts)begriffe wie etwa „wirtschaftliche Schwierigkeiten“ und „Liquidität“ in den landesrechtlichen Regelungen für Unsicherheit gesorgt.



©Fabio Balbi | Adobe Stock

Gepaart mit der Ungewissheit, wie lange der Lockdown dauern würde, und Unklarheiten darüber, wofür der Zuschuss verwendet werden darf, kam es zu Überzahlungen aber auch zu fälschlicherweise geleisteter und falsch eingesetzter Soforthilfe. Unwissenheit schützt jedoch vor Strafe – und der Pflicht zur Rückzahlung – nicht.

Eine Rückzahlungspflicht besteht auch dann, wenn sich die Angaben erst nachträglich als falsch erweisen. Wenn etwa Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben den tatsächlichen Liquiditätsgang verringert haben oder entfallen ließen, wirkt sich dies unmittelbar auf den Zuschussbetrag aus, was eine Überzahlung bedeuten



würde, die auszugleichen wäre. Die Verantwortung liegt beim Antragstellenden, da dieser durch die Bestimmungen der Hilfsprogramme verpflichtet wird, die Richtigkeit seiner Angaben unaufgefordert selbst zu überprüfen. Tut die antragstellende Person dies nicht, dürfte dies als bedingter Vorsatz gewertet werden. Dabei handelt es sich um alles andere als ein Kavaliersdelikt. Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe sanktioniert.

Wie viele Begünstigte am Ende zur Rückzahlung heranzuziehen

sein werden, ist ohne umfassende Überprüfung der laut NBank ca. 93.000 bewilligten Anträge nicht absehbar. Wer sich hinsichtlich der eigenen Betroffenheit unsicher ist, ist gut beraten, Ruhe zu bewahren und zunächst fachlichen Rat, zum Beispiel bei einem Steuerberater, zu suchen oder sich direkt an den Fördergeldgeber zu wenden. So wird sich einzelfallabhängig klären lassen, ob eine freiwillige sofortige Rückzahlung, die bisher straffrei ist, eine Korrektur der gemachten Angaben oder ein Abwarten der Prüfung sinnvoll ist.

In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch der **unberechtigte Bezug von Kurzarbeitergeld** einen Subventionsbetrug darstellen kann. Bitte lassen Sie sich im Zweifelsfall fachlich beraten.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RAin Nadine Scholz
Tel. 0511 39789-20
nadine.scholz@ingenieurkammer.de
Eva Swist
Tel. 0511 39789-43
eva.swist@ingenieurkammer.de

■ SCHÜLERWETTBEWERB JUNIOR.ING

Stadiondach – durchDACHt konstruiert

(Di) Der **Schülerwettbewerb Junior.ING** startet in eine neue Runde. Diesmal stehen die Schülerinnen und Schüler vor der kreativen Herausforderung, das Dach einer Stadion-Zuschauertribüne zu entwerfen. Dabei sind der Gestaltung und der Fantasie keine Grenzen gesetzt. Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Niedersächsischen Kultusministeriums.

ertribüne zu entwerfen. Dabei sind der Gestaltung und der Fantasie keine Grenzen gesetzt. Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Niedersächsischen Kultusministeriums.

Wer kann teilnehmen?

Ob allein oder in der Gruppe – mitmachen können Schülerinnen und Schüler von allen allgemein- und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen. Der Wettbewerb findet in zwei Alterskategorien statt: Klasse 5 bis 8 (Alterskategorie I) sowie ab Klasse 9 (Alterskategorie II).

Was gibt es zu gewinnen?

Der erste Platz gewinnt ein Preisgeld von 250 Euro und qualifiziert sich für die Teilnahme am Bundeswettbewerb. Der zweite Platz gewinnt 150 Euro und der dritte Platz 100 Euro. Die Plätze 4 bis 15 sind mit jeweils 50 Euro dotiert.

Informationen und Anmeldung

Die Ingenieurkammer Niedersachsen



freut sich auf zahlreiche Anmeldungen! Detaillierte Informationen zu den Wettbewerbsbedingungen gibt es unter **www.ingenieurkammer.de**. Registrierung und Anmeldung unter **www.junioring.ingenieure.de**.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Bettina Berthier
Tel. 0511 39789-23
bettina.berthier@ingenieurkammer.de
Meike Dinse
Tel. 0511 39789-14
meike.dinse@ingenieurkammer.de

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage im Deutschen Ingenieurblatt

Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion: RA Jens Leuckel (verantw.), Bettina Berthier M.A.

Autorennachweis: (Di) Meike Dinse, (KS) Karin Schwentek, (Sch) Nadine Scholz, (Sw) Eva Swist.



■ VERSORGUNGSWERK INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN

Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk lohnen kann

(Sch) Die Entscheidung für oder gegen die Mitgliedschaft im Versorgungswerk ist für jedes Mitglied der Ingenieurkammer essentiell in Bezug auf die spätere Altersvorsorge. Insbesondere jüngere Kammermitglieder und Selbstständige beschäftigen sich mit diesem Thema allerdings häufig nur ungern, weil die Rente „ja noch in weiter Ferne liegt“. Leider lassen sich jedoch einmal getroffene Entscheidungen gegen eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk nur unter bestimmten und engen Voraussetzungen ändern. Die Entscheidung über eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk sollte daher wohlüberlegt sein – insbesondere im Hinblick auf das von der Politik geplante Gesetz zur Vorsorgepflicht für Selbständige und Freiberufler.

Demnach soll nach dem derzeitigen Gesetzentwurf der Bundesregierung jeder, der sich künftig selbständig macht, auch in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Von dieser Verpflichtung ist man kraft Gesetzes befreit, wenn man gesetzliches Pflichtmitglied eines Versorgungswerkes ist und dort nach Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge entrichtet (§ 5 Abs. 1b SGB VI-Entwurf).

Diese Voraussetzung erfüllen ausschließlich Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure. Ansonsten gilt: Jeder Selbständige muss voraussichtlich ab Inkrafttreten des SGB VI-Änderungsgesetzes (derzeit geplant: 1. Januar 2024) einen Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten.

Wer als selbständige Person bisher noch keine Rentenversicherungsbeiträge in die gesetzliche Rente einzahlt, wird sich mit der neuen Verpflichtung beschäftigen müssen. Ausgenommen bleiben auch weiterhin alle selbstständigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die bereits Pflichtbeiträge an das Ingenieurversorgungswerk zahlen.

Vor diesem Hintergrund kann eine Umschreibung zur Beratenden Ingenieurin bzw. zum Beratenden Ingenieur sinnvoll sein.

Das Ingenieurversorgungswerk kümmert sich um die Versorgung bezüglich der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten seiner Mitglieder. Es sichert Freiberufler ab, die Mitglied in der Ingenieurkammer Niedersachsen, Brandenburg oder Hamburg sind. Mit Aufnahme in die berufsständische Kammer ist die Mitgliedschaft in das Ingenieurversorgungswerk verbunden. Das gilt auch für Mitglie-



©Brian Jackson | Adobe Stock

der, die angestellt sind. Gleichzeitig sind diese Angestellten allerdings in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Angestellte Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure der Ingenieurkammer Niedersachsen können sich auf Antrag von dieser Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen und stattdessen die Beiträge in gleicher Höhe an das Versorgungswerk entrichten. Alle anderen angestellten Ingenieurinnen und Ingenieure, die Kammermitglied sind, können neben dem Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung zusätzlich Beiträge an das Versorgungswerk entrichten oder sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen.

Die Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ist in der Regel

eine Entscheidung mit Dauerwirkung und sollte daher in Ruhe abgewogen werden. Insbesondere wer plant, sich möglicherweise später als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur eintragen zu lassen, sollte sich die Entscheidung wohlüberlegen.

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure der Ingenieurkammer Niedersachsen werden, genauso wie freiwillige Kammermitglieder, Mitglied im Ingenieurversorgungswerk – sofern sie bei Eintritt in die Kammer nicht berufsunfähig sind und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Um sich Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur nennen zu können, sind an die Ingenieurin oder den Ingenieur spezifische Anforderungen gestellt. Wer diese Berufsbezeichnung führen möchte, muss mindestens drei Jahre Berufserfahrung mitbringen, sich fortgebildet haben, freiberuflich tätig sein und seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausüben.

Das klassische Berufsgepräge der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure bildet der selbstständig tätige Ingenieurbüroinhaber. Was viele nicht wissen: Auch Angestellte, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können sich in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure eintragen lassen und sich damit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen befreien lassen. Daher sollten angestellte Ingenieurinnen und Ingenieure aber auch Freiwillige Mitglieder bei der Ingenieurkammer Niedersachsen klären lassen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur gegeben sind.



Eine Absicherung im Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen ist eine interessante Alternative für alle Kammermitglieder. Die Versorgungseinrichtung bietet ab dem ersten gezahlten Beitrag Altersvorsorge- und Berufsunfähigkeitsschutz sowie Hinterbliebenenabsicherung für die Familienangehörigen. Darüber hinaus fallen beim Versorgungswerk keine Abschlussprovisionen an, keine Kosten für den Außendienst, keine Dividenden für Aktionäre und auch keine Rückversicherungsbeiträge. Die Leistungen werden aus den individuellen Beiträgen an das Versorgungswerk gezahlt und nicht im Umlageverfahren

aus den Einzahlungen aller aktuell Berufstätigen. Damit ist das Versorgungswerk eine sehr gute Option zur gesetzlichen Rentenversicherung und privaten Vorsorge und bietet häufig eine höhere Absicherung bei gleicher Beitragszahlung. Grundsätzlich gilt: Je früher der Aufbau einer Altersversorgung beginnt, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens verzinsen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, besonders gut.

Ihr Interesse ist geweckt? Wir beantworten Ihre Fragen gern!

Ihre Ansprechpartner bei der Ingenieurkammer Niedersachsen:
RAin Nadine Scholz
Tel. 0511 39789-20
nadine.scholz@ingenieurkammer.de
Alexander Koch
Tel. 0511 39789-19
alexander.koch@ingenieurkammer.de

Beratung von Mitgliedern und Interessenten des Ingenieurversorgungswerkes:
Carola Heine Tel. 030 816002-330
Franziska Köppen
Tel. 030 816002-887
Tanja Meurer
Tel. 030 816002-331

■ INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN INTERN

Hinweise Beitragserhebung 2021

Ende Januar / Anfang Februar kommenden Jahres erhebt die Ingenieurkammer den Beitrag für das Jahr 2021.

Haben sich bei Ihnen gegenüber dem vergangenen Jahr Änderungen ergeben, teilen Sie diese bitte der Geschäftsstelle **bis zum 11. Dezember 2020** schriftlich oder per E-Mail mit. Auf Wunsch können für mehrere Mitglieder in einem Unternehmen bzw. Ingenieurbüro auch Sammelrechnungen erstellt werden.

Die Höhe des Beitrags und Möglichkeiten seiner Reduzierung ergeben sich aus der Beitragssatzung, die Sie unter www.ingenieurkammer.de im Bereich Service unter Download finden.

Bitte beachten Sie, dass der Jahresbeitrag auf Antrag halbiert werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte für 2021 voraussichtlich unter 25 000 Euro liegen wird. Als

Nachweis gelten unter anderem eine Kopie des aktuellen Steuerbescheids oder eine Einkommensvorausschau Ihres Steuerberaters. Der Antrag auf Beitragsreduzierung ist jährlich neu zu stellen. Eine Reduzierung für vergangene Jahre ist nicht möglich.

Ihre Ansprechpartnerin:
Manuela Grünewald
Tel. 0511 39789-39
manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de

■ MITGLIEDER

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom **5. August bis 8. September 2020** wurden eingetragen:

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

B. Sc. Daniel Fischer, Lüneburg
B. Eng. Dirk Frerichs, Bersenbrück
Ingenieur Mehdi Gouhari Moghadam, Rinteln
M. Sc. Eugenia Gross, Braunschweig
M. Eng. Sebastian Mundt, Oldenburg

B. Eng. Pascal Scholz, Braunschweig
Dipl.-Ing. Melanie Urbasek, Braunschweig

Dipl.-Ing. (FH) Sven Wegener, Vastorf
Dipl.-Ing. Jan-Lars Wiegers, Vierhöfen
M. Sc. Lennart Wilhelm, Schwülper
Dipl.-Ing. Andreas Zill, Osnabrück

Fachgruppe II

(sonstige Bauingenieure)

Ingenieur Mohamad Khalaf, Bad Harzburg
Ingenieur Mustafa Othman, Bad Rothenfelde
B. Eng. Jan Schriefer, Hildesheim

Fachgruppe IV

(Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

M. Sc. Matthias Freise, Wunstorf
M. Eng. Daniel Haubrich, Wolfenbüttel
B. Eng. Frank Zietlow, Aurich

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:
Manuela Grünewald
Tel. 0511 39789-39
manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de



■ FORTBILDUNG

Seminarprogramm im Oktober und November

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet Ihnen in den folgenden Wochen ein gewohnt umfangreiches Seminarangebot zu den unterschiedlichen Themenstellungen an. Einige Seminare werden als Online-Seminare durchgeführt. Bei bereits geplanten Seminarangeboten kann es zu Änderungen der Seminarform kommen, auch Verschiebungen sind möglich. Selbstverständlich informieren wir Sie rechtzeitig über Änderungen, zusätzlich können Sie sich unter **www.fortbilder.de** über den aktuellen Stand informieren. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Themen?

Dann kontaktieren Sie uns gern. Ihre Ansprechpartner:

Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de

Jennifer Volz, Tel. 0511 39789-16, E-Mail jennifer.volz@ingenieurkammer.de

Seminar- nummer	Titel	Referent	Termin Ort	Gebühr
2220-218	Wertminderungen bei Sachschäden Ermittlungsmethoden	Architekt Dipl.-Ing. Norbert Reimann	Mi 21.10.2020 08:30 – 16:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-219	Unternehmensnachfolge für Planungsbüros	Harald A. Berendes	Do 22.10.2020 09:00 – 16:00 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 160 € ET 260 €
2220-220	Die Bewertung von Immobilien Sonderfälle der Wertermittlung 2	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mo 26.10.2020 09:30 – 16:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2120-84	Schallschutz im Hochbau nach DIN 4109-1 bis -4 und VDI-Richtlinie 4100 Entwurf, Anforderungen und Einsatzgebiete 2018	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Di 27.10.2020 09:00 – 16:30 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 160 € ET 260 €
2220-221	Top-Thema: Dauerhaftigkeit von Tiefgaragen	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Mi 28.10.2020 09:00 – 17:00 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 250 € ET 2500 € Inkl. Kurs- material
2220-222	Die neue DIN 4108 Beiblatt 2, Ausgabe Juni 2019 Wärmebrücken energetisch und feuchteschutz- technisch bewertet	Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler	Do 29.10.2020 09:00 – 17:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-223	Workshop zur Quantifizierung von Wärme brücken auf Basis der neuen DIN 4108 Beiblatt 2, Ausgabe Juni 2019	Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler	Fr 30.10.2020 09:00 – 17:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-224	Vertrags- und Projektpraxis bei energetische Sanierung und „KfW-Baubegleitung“	RAin Elke Schmitz	Mo 02.11.2020 09:00 – 17:00 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 160 € ET 260 €
2220-225	Bestandsbau / Denkmalschutz und Brandschutz	Dr. Andreas Vischer	Di 03.11.2020 10:00 – 16:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-226	Life Cycle Engineering (für junge Ingenieure)	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Mi 04.11.2020 09:00 – 16:30 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 160 € ET 260 €
2220-227	Umgang mit Böden und mineralischen Ausbaustoffen nach aktueller VOB/C	Dipl.-Ing. Heinz Bogon	Do 05.11.2020 08:30 – 16:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €



Seminar- nummer	Titel	Referent	Termin Ort	Gebühr
2220-228	Achtsamkeitstraining im digitalen Arbeitsalltag	Claudia Frodermann	Fr 06.11.2020 10:00 – 17:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2120-073	Rissentstehung – Rissursache – Rissbewertung Sind Risse immer ein Mangel?	Dipl.-Ing. Betriebswirt Thomas Jansen	Mo 09.11.2020 9:00 – 17:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 180 € ET 280 €
2220-229	Lüften mit Fenstern verboten? Die neue DIN 4108-8 Lüftung und Lüftungs- konzepte – „Wer ist hier in der Pflicht?“	Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler	Di 10.11.2020 09:00 – 17:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-230	Die Bewertung von Immobilien Sonderfälle der Wertermittlung 3	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mi 11.11.2020 09:30 – 16:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-231	Brandschutz im smarten Wohngebäude	Thorsten Teichert	Do 12.11.2020 09:30 – 16:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-232	Bauprojektmanagement Einführung in die strukturierte Bearbeitung von Projekten und Kennenlernen der notwendigen Werkzeuge	Harald A. Berendes	Fr 13.11.2020 09:00 – 16:00 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 160 € ET 260 €
2220-233	BIM-Einsatz im Bereich kleinerer und mittelgroßer Hochbaumaßnahmen	Dr.-Ing. Saman Jung-Lundberg	Mo 16.11.2020 09:00 – 16:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-234	Industrieböden aus Beton Neuerungen, Hinweise, Erfahrungen	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Di 17.11.2020 09:00 – 17:00 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 250 € ET 350 € inkl. Kurs- material
2220-235	Lager und Fahrbahnübergänge von Brücken	Dr. Jens Tusche	Mi 18.11.2020 10:00 – 14:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 95 € ET 135 €
2220-236	SiGeKo Tag 1 und Tag 2	Frank Christ und andere	19.11. und 20.11.2020 07.12. und 08.12.2020 09:00 – 17:00 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 480 € ET 820 €
2120-62	Praktische Bauphysik für Neueinsteiger	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Mo 23.11.2020 09:00 – 16:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2120-64	Wohnbau – Erfordernisse bei der Überwachung nach KfW 55/40/40+	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Di 24.11.2020 09:00 – 16:30 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €
2220-237	Seminar I Basics – Weiße Wannen nach WU-Richtlinie 12/2017	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Mi 25.11.2020 09:00 – 17:00 Uhr Präsenzseminar in Hannover	KM 250 € ET 350 € inkl. Kurs- material
2120-098	Die häufigsten Baufehler – Praktisches Wissen	Dipl.-Ing. Betriebswirt Thomas Jansen	Do 26.11.2020 9:00 – 17:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 180 € ET 280 €
2220-238	Bauen im Bestand und Planen einer Innendämmung	Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler	Fr 27.11.2020 09:00 – 17:00 Uhr Digitaler Lernraum	KM 160 € ET 260 €